

Fundamente legen

Mandantenbrief

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe: Juni 2014 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt

- > Gesellschafterstreit: Fallstricke vermeiden!

Steuern aktuell

- > Kurzmitteilungen Steuern
- > Die kalte Progression – heimliche Steuererhöhungen in der Diskussion
- > Beendigung der umsatzsteuerlichen Organschaft mit Anordnung der Eigenverwaltung

Recht aktuell

- > Kurzmitteilungen Recht
- > Deutschland im WM-Fieber: Rote Karte bei Vernachlässigung von Lizenzrechten
- > Markenschutz im neuen Domain-Umfeld – Bieten Sie Domaingrabbern die Stirn!

Wirtschaft aktuell

- > Kurzmitteilung Wirtschaft
- > Geringwertige Wirtschaftsgüter: Poolabschreibung und Sonderabschreibung nebeneinander?
- > Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten bei Gebäuden

Liebe Leserin, lieber Leser,

deutsche Unternehmen expandieren ungebrochen stark über strategische Zukäufe. Dies zeigt unsere exklusive [Studie zu den M&A-Aktivitäten von Familienunternehmen](#), die wir bereits zum dritten Mal durchgeführt haben. Die befragten Experten aus Banken und Finanzinstituten rechnen für die kommenden zwölf Monate mit einer weiteren Zunahme oder einer gleichbleibend hohen Zahl an Transaktionen.

Als wichtigstes Land für Akquisitionen haben die Unternehmen Deutschland im Blick, gefolgt von den USA, Italien und Frankreich. In Deutschland und den USA werden die Nähe zu den Kunden, die Gewinnung von Know-how und Neukunden sowie die Übernahme von Wettbewerbern als wichtigste Gründe für Zukäufe genannt. In Italien und im Nachbarland Frankreich stehen darüber hinaus auch die Stützung wichtiger Geschäftspartner und Lieferanten in der Krise sowie niedrige Kaufpreise im Mittelpunkt. Aufsteiger des Jahres ist Polen. Neben dem großen Absatzmarkt ist das wachstumsstärkste Land in Mittel- und Osteuropa auch als Produktionsstandort attraktiv.

Allerdings bestätigt die Studie unsere Erfahrung aus der Beratung von Transaktionen, dass der Wettbewerb im M&A-Bereich weiter zunimmt. Neben Familienunternehmen konkurrieren auch internationale Konzerne und Private Equity-Gesellschaften verstärkt um die Übernahme oder Beteiligung an Mittelständlern. Dies treibt in einigen Branchen und Märkten die Preise nach oben. Hohe Preise bleiben nach wie vor der wichtigste Grund dafür, dass Unternehmenskäufe scheitern.

Bemerkenswert ist, dass drei Viertel der befragten Institute die seit 2013 begleiteten Transaktionen positiv bewerten. Das deckt sich mit unseren Erfahrungen. Wir haben in aktuellen [Themenspecials zu Unternehmenskauf und -verkauf](#) Tipps zusammengestellt, wie Unternehmer bei Übernahmen erfolgreich agieren. Unsere Studie lassen wir Ihnen gerne zukommen, bestellen können Sie sie unter www.roedl.de/m-a-studie-2014.



Ihr Prof. Dr. Christian Rödl
Geschäftsführender Partner

> Gesellschafterstreit: Fallstricke vermeiden!

Von **Gernot Giesecke**, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen:

- > Ein Gesellschafterstreit birgt für alle Beteiligten erhebliche Risiken. Im schlimmsten Fall kann der Ausschluss aus der Gesellschaft drohen.
- > Klare gesellschaftsvertragliche Regelungen dienen der Vermeidung von Streitigkeiten.
- > Im Vorfeld sollten geeignete Streitschlichtungsmechanismen geregelt werden.

Eskalieren Meinungsverschiedenheiten unter Gesellschaftern, kann die Gesellschaft im schlimmsten Fall darunter zerbrechen. Konflikte entstehen dabei häufig, wenn es um die Geschäftsführerposition, riskante Geschäftsführungsmaßnahmen, Rechte eines Minderheitsgesellschafters, Gewinnverwendung oder Kapitalmaßnahmen geht. Auch ein Generationenkonflikt ist eine häufige Ursache, wenn durch die erbrechtliche Nachfolge neue Gesellschafter in die Gesellschaft gelangen und ihre Ideen in die Gesellschaft einbringen wollen.

Bei einer Mehrpersonengesellschaft sollte daher stets bedacht werden, von Beginn an im Gesellschaftsvertrag klare Spielregeln für die künftige Zusammenarbeit festzulegen, insbesondere für die Beschlussfassung. In manchen Fällen kann die Schaffung eines freiwilligen Aufsichtsgremiums der Schlichtung dienen. Unklarheiten in der Satzung können einen späteren Konflikt dagegen erheblich forcieren.

Hält ein Gesellschafter einen gefassten Beschluss für rechtswidrig oder nichtig, muss er sich im Wege der Anfechtungs- oder Feststellungsklage gegen den Beschluss wehren. Steht der Vollzug des Beschlusses bevor, muss er ggf. eine einstweilige Verfügung erwirken, um seine Rechtsposition zu sichern. Allerdings gelten bei der Aktiengesellschaft und der GmbH für die Beschlussanfechtung relativ kurze Fristen. Es ist also schnelles Handeln geboten, sonst wird der Beschluss bestandskräftig. Auch ist für ein erfolgreiches Klageverfahren die Beachtung der sonstigen Formalien erforderlich. Gegner im Klageverfahren ist die Gesellschaft, vertreten durch den Geschäftsführer. Bei einem Gesellschafterstreit geraten daher auch die Gesellschaft sowie die Geschäftsführer zwischen die Fronten.

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer wird sein Handeln stark an seinem Streitziel als Gesellschafter orientieren wollen. Er darf jedoch in der Funktion des Geschäftsführers Recht und Gesetz sowie das Wohl der Gesellschaft nicht aus den Augen verlieren. Er muss sich gründlich vergewissern, ob er einer Forderung des gegnerischen Gesellschafters aus rechtlichen Gründen Folge leisten muss. Verletzt er seine Pflichten als

Geschäftsführer, wird sein Mitgesellschafter versuchen, ihn aus wichtigem Grund abzurufen, um selbst das Steuer zu übernehmen.

Schreitet der Gesellschafterstreit fort, werden Satzungsregelungen benötigt, die es den zerstrittenen Gesellschaftern ermöglichen, sich freiwillig oder notfalls zwangsweise zu trennen, ohne dass die Gesellschaft mit all den sich daraus ergebenden Folgen aufgelöst und liquidiert werden muss. Geregelt werden muss auch, wer die Gesellschaftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters übernimmt und wie dessen Abfindung zu bemessen ist.

Der Ausschluss eines Gesellschafters ist dabei nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies sollte jedoch in keinem Fall auf die leichte Schulter genommen werden. Derjenige, der seinen Mitgesellschafter versucht auszuschließen, trägt stets das Risiko, dass er das Vorliegen eines wichtigen Grundes für den Ausschluss begründen und auch beweisen muss. Stellt sich heraus, dass ein wichtiger Grund für den Ausschluss fehlte und der Ausschluss damit zu Unrecht erfolgte, kann der betroffene Gesellschafter den Spieß schnell umdrehen. Erklärt ein Gesellschafter zu Unrecht den Ausschluss seines Mitgesellschafter, begeht er nämlich seinerseits eine schwerwiegende Pflichtverletzung, die unter Umständen als wichtiger Grund herangezogen werden kann, so dass ihm selbst der Ausschluss droht.

Vor dem Ausschluss eines Gesellschafters muss schließlich auch die finanzielle Situation der Gesellschaft bedacht werden. Häufig drohen der Gesellschaft aus dem Gesellschafterstreit erhebliche Prozesskosten. Die Auszahlung der Abfindung entzieht der Gesellschaft zusätzlich Liquidität zulasten des operativen Geschäfts. Dies kann den Bestand der Gesellschaft gefährden. Wenn die Gesellschaft die Abfindung nicht leisten kann, haften die verbleibenden Gesellschafter hierfür mit ihrem eigenen Vermögen.

Ein Gesellschafterstreit kann sich letztlich für alle Beteiligten zu einem Minenfeld entwickeln, bei dem jeder Fehler erhebliche Konsequenzen haben kann. Daher ist allen Beteiligten dringend anzuraten, rechtzeitig rechtlichen Rat einzuholen, um Fehlritte zu vermeiden und keine taktischen Fehler zu begehen.

Kontakt für weitere Informationen



Gernot Giesecke

Rechtsanwalt

Tel.: +49(911)91 93 – 1609

E-Mail: gernot.giesecke@roedl.de

Kurzmitteilung Konzernsteuerrecht

Aussetzung der Vollziehung wegen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zinsschranke

Der BFH sieht in seinem am 16. April 2014 veröffentlichten Beschluss ernstliche Zweifel, ob die Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs für Zinsaufwendungen gemäß § 4h Einkommensteuergesetz mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Obwohl derzeit noch kein Verfahren vor dem BFH anhängig ist, hielt der BFH eine Aussetzung der Vollziehung für gerechtfertigt. Entgegen der Auffassung des Finanzgerichts Münster (siehe [Mandantenbrief Juli/August 2013](#)) bejahte der BFH zudem das Aussetzungsinteresse des Steuerpflichtigen, obwohl die Zinsschranke im konkreten Fall nur zu einer geringen Steuerlast führte. Jedenfalls sollten aufgrund der vom BFH geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken entsprechende Fälle bis zur endgültigen Klärung offen gehalten werden.

sabrina.kraus@roedl.de

Kurzmitteilung Erbschaftsteuerrecht

Wegfall der Betriebsvermögensbegünstigung nach § 13a Abs. 5 Nr. 1 S. 1 ErbStG

Der BFH hat mit Urteil vom 26. Februar 2014 (Az.: II R 36/12) klargestellt, dass unabhängig davon, ob ein zugewandtes Betriebsvermögen veräußert wurde und ob die Veräußerung freiwillig oder unfreiwillig erfolgte, die Betriebsvermögensbegünstigung zeitanteilig für diesen Anteil wegfällt. Als Veräußerung gilt unter anderem auch die Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen. Soweit der Erwerber bereits zuvor am Betriebsvermögen beteiligt war, kann die Betriebsvermögensbegünstigung im Sinne des § 13a Abs. 5 Nr. 1 S. 1 ErbStG nur insoweit entfallen, als der Anteil am Betriebsvermögen veräußert wird und der Gesellschafter nach der Veräußerung nicht mehr in Höhe des begünstigt erworbenen Gesellschaftsanteils beteiligt ist.

bianca.kolb@roedl.de

> Die kalte Progression – heimliche Steuererhöhungen in der Diskussion

Von **Melanie Erhard**, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen:

- > Bei Gehaltserhöhungen zum Ausgleich der Inflation unterliegt das zusätzliche Gehalt unter Umständen einem höheren Einkommensteuersatz. Auf diese Weise können Inflationsanpassungen durch die Folgen

des progressiven Steuertarifs kompensiert oder gar überkompensiert werden, so dass das reale Einkommen nach der Gehaltserhöhung sogar geringer ist als davor.

Die steigende Steuerbelastung bei gleicher Kaufkraft nennt man kalte Progression. Sie tritt auf, wenn progressive Einkommensteuersätze nicht der Inflationsrate angepasst werden. Aufgrund der Ausgestaltung des Einkommensteuertarifs in Deutschland wirkt sich das Phänomen bei Steuerzahlern mit geringem und mittlerem Einkommen stärker aus als bei Spitzenverdienern. Am meisten betroffen sind Geringverdiener, da der Grenzsteuersatz im Eingangsbereich besonders rasch ansteigt. Jenseits des Spitzensteuersatzes bleibt der Steuertarif konstant, so dass sich die kalte Progression hier nicht bemerkbar macht. Entfällt eine Anpassung der Steuersätze an die Kaufkraftentwicklung, wachsen immer mehr Steuerpflichtige in einen höheren Grenzsteuersatz hinein, ohne dass ihre inflationsbereinigte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zunimmt.

Fakt ist, dass die Steuereinnahmen in Deutschland dank der kalten Progression automatisch steigen, ohne dass sich die Regierung durch explizite Steuererhöhungen unbeliebt machen müsste. Nach Berechnung des Instituts für angewandte Wirtschaftsforschung (IAW) entsteht alleine im Jahr 2014 zusätzliches Steuereinkommen in Höhe von 8,8 Milliarden Euro, das nur auf dieses Phänomen zurückzuführen ist. In den Jahren 2006 bis 2012 spülte die kalte Progression nach Berechnung des IAW 63 Milliarden Euro in die Staatskasse.

Der Abbau der kalten Progression wäre keine Steuersenkung, sondern lediglich die Korrektur eines Fehlers im deutschen Steuersystem, die aus dem progressiven Tarif resultiert. Beseitigungsmöglichkeiten werden vielfach diskutiert. Grundsätzlich kann die kalte Progression durch Einführung einer automatischen und regelmäßigen Anpassung des Tarifs an die Kaufkraft vermieden werden. Dies birgt jedoch die Gefahr der Inflationsförderung. Auch müsste eine Vielzahl steuerlicher Schwellenwerte, Pauschbeträge etc. berücksichtigt und ggf. angepasst werden. In der Schweiz ist der periodische Ausgleich der kalten Progression gesetzlich festgeschrieben. Eine Vielzahl europäischer Länder hat das Problem über die Einführung einer Einstufen-Steuer (Flat-Tax) gelöst, die aber im Gegensatz zum progressiven Steuertarif nicht dem Prinzip der leistungsgerechten Besteuerung folgt.

In Wahlzeiten verpflichtete man sich gerne, gegen die systemimmanente Steuererhöhung vorzugehen. Praktisch und willkommen ist sie aber allemal. Politiker sind sich zudem uneinig, wie die Gegenfinanzierung aussehen könnte. Es steht die Forderung nach einem soliden Gleichgewicht zwischen Solidarität, Länderfinanzausgleich und kalter Progression im Raum; eine wohlklingende Begründung, weshalb der kalten Progression keinesfalls zügig, sondern zögerlich, langfristig und bedacht entgegengewirkt werden müsse.

Kontakt für weitere Informationen



Melanie Erhard
Steuerberaterin
Tel.: +49(911)9193 – 2076
E-Mail: melanie.erhard@roedl.de

> Beendigung der umsatzsteuerlichen Organschaft mit Anordnung der Eigenverwaltung

Von Norman Lenger, Rödl & Partner Köln

Schnell gelesen:

- > Der BFH hat Zweifel, ob die Zusammenfassung mehrerer Personen zu einem Unternehmen durch die umsatzsteuerrechtliche Organschaft nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens fortbesteht. Dies gilt gleichermaßen für die Insolvenzeröffnung beim Organträger wie bei der Organgesellschaft.

Im Eilverfahren zur Aussetzung der Vollziehung hat der BFH mit Beschluss vom 19. März 2014 (Az.: V B 14/14) ernsthafte Zweifel am Fortbestand der umsatzsteuerlichen Organschaft bzw. der organisatorischen Eingliederung im Insolvenzfall geäußert. Die Antragstellerin war über eine Tochtergesellschaft Alleingesellschafterin zahlreicher Gesellschaften, bei sechs dieser Gesellschaften war A zudem alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer. Für den Zeitraum bis Insolvenzeröffnung gingen Antragstellerin und Antragsgegner (Finanzamt) davon aus, dass es sich bei diesen um Organgesellschaften der Antragstellerin i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz handelte.

Mit Beschlüssen vom 1. Mai 2012 wurde sowohl über das Vermögen der Organträgerin als auch bei den Organgesellschaften das Insolvenzverfahren eröffnet und jeweils Eigenverwaltung angeordnet. In allen Eröffnungsbeschlüssen wurde derselbe Sachwalter bestellt und angeordnet, dass die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis gemäß § 270 Abs. 1 S. 1 InsO bei der jeweiligen Schuldnerin verbleibe. Aufgrund der Eigenverwaltung ging auch das Finanzgericht (Hessisches FG, Beschluss vom 6. November 2013, Az.: 6 V 2469/12) davon aus, dass die Organschaft fortbestanden habe. Danach hätte der Organträger die Umsätze der Organgesellschaften während des Insolvenzverfahrens weiter zu versteuern. Dem

trat der BFH mit seinem aktuellen Beschluss nun zu Recht entgegen. Es sei zweifelhaft, ob die Organschaft im Insolvenzverfahren fortbestehen kann. Dies gelte unabhängig davon, ob das Insolvenzgericht einen Insolvenzverwalter bestellt oder Eigenverwaltung mit Sachwalter anordnet. Begründet wird dies mit dem geltenden Einzelverfahrensgrundsatz (§ 11 Abs. 1 InsO). Das Insolvenzrecht fasst mangels eines bestehenden Konzerninsolvenzrechts Verfahren mehrerer Personen nicht zusammen. Die Insolvenz eines herrschenden Unternehmens (Organträger) erstreckt sich daher nach geltendem Recht nur auf das eigene Vermögen, nicht auf das Dritter (Tochter-/Organgesellschaften). Die Vermögensmassen insolvenzfähiger Gesellschaften und Personen sind trotz konzernmäßigen Verbundes grundsätzlich getrennt abzuwickeln. Zudem ist der Organträger in der Insolvenz der Organgesellschaft nicht per se berechtigt, seinen zivilrechtlichen Ausgleichsanspruch gegen die Organgesellschaft durchzusetzen, was gegen die organisatorische Eingliederung spricht.

Die Entscheidung im Hauptsacheverfahren steht noch aus und darf mit Spannung erwartet werden. Der Beschluss tendiert jedenfalls in Richtung des bereits ergangenen BFH-Urteils vom 8. August 2013 und der dort erfolgten Rechtsprechungsänderung, dass bereits bei Bestellung eines schwachen vorläufigen Insolvenzverwalters (in der Regel ab Antragstellung) die organisatorische Eingliederung endet. Im Ergebnis werden dadurch Organgesellschaften für Umsatzsteuerbeiträge nicht mehr via Haftung in Anspruch genommen, sondern sind dann selbst Steuerschuldner.

Kontakt für weitere Informationen



Norman Lenger
Rechtsanwalt
Tel.: +49(221)949909 – 518
E-Mail: norman.lenger@roedl.com

Kurzmitteilungen Recht

EU-Parlament verabschiedet MiFID II und MiFIR

Am 15. April 2014 hat das Europäische Parlament die von der Kommission seit Oktober 2011 vorbereiteten Regelwerke über die Märkte für Finanzinstrumente angenommen: eine von den Mitgliedsstaaten umzusetzende Richtlinie (MiFID II) – inhaltlich eine Überarbeitung von MiFID I aus dem Jahr 2004 – sowie eine direkt geltende Verordnung (MiFIR). Damit sollen die Finanz-

märkte effizienter, robuster und transparenter und der Anlegerschutz gestärkt werden.

Um systemischen Risiken vorzubeugen, führt das Regelwerk neue Schutzvorkehrungen für den elektronischen Handel ein. In puncto Transparenz weitet die Richtlinie die für Aktien bereits bestehenden Reportingvorschriften auf sonstige Finanzinstrumente aus. Im Wertpapiervertrieb sollen die Anleger ins Zentrum rücken, worauf strengere Anforderungen an die Portfolioverwaltung, die Anlageberatung und das Anbieten komplexer Finanzprodukte abzielen. Die Provisionspraxis wird eingeschränkt, aber nicht grundsätzlich verboten. Deutlich ausgeweitet werden die behördlichen Aufsichtsbefugnisse im Bereich der Warenderivatemarkte. Schließlich sollen übergreifend für alle Wertpapierunternehmen geltende Corporate Governance-Vorschriften eingeführt werden.

Die formelle Annahme durch den Rat steht noch aus. Die neuen Regeln könnten dann nach Umsetzung durch die Mitgliedstaaten – voraussichtlich 2016 – in Kraft treten.

mario.schulz@roedl.com

Wirtschaftliche Identität: Wer vertritt die AG?

Will eine Aktiengesellschaft ein Rechtsgeschäft mit einer Gesellschaft schließen, deren Alleingesellschafter ein Vorstandsmitglied der AG ist, muss der Aufsichtsrat anstelle des Vorstandes die Vertretung der AG übernehmen. Nach einem Urteil des OLG Saarbrücken birgt die wirtschaftliche Identität zwischen Vorstand und Vertragspartner die Gefahr einer Interessenkollision. Der Fall sei wie ein Vertragsschluss mit dem Vorstandsmitglied selbst zu behandeln. Das Gericht bestätigt damit die schon länger geforderte entsprechende Anwendung von § 112 AktG.

anne.mushardt@roedl.de

> Deutschland im WM-Fieber: Rote Karte bei Vernachlässigung von Lizenzrechten

Von Yvonne Schäfer, Rödl & Partner Eschborn

Schnell gelesen:

- > Bei der Übertragung von Fußball-Weltmeisterschaftsspielen im Rahmen von Kundenevents oder Mitarbeiterveranstaltungen müssen Unternehmer das Urheberrecht sowie Markenrechte der FIFA beachten. Anderenfalls riskieren sie Strafzahlungen oder die Untersagung der Durchführung der Veranstaltung.

Im Juni ist es wieder so weit: Die Fußball-Weltmeisterschaft lädt zum gemeinsamen Fußballerlebnis ein. In zahlreichen Unternehmen werden Fernsehgeräte oder sogar Leinwände aufgestellt, damit Mitarbeiter gemeinsam das weltweite Sportereignis verfolgen können. Häufig nutzen Unternehmen die Übertragung von Weltmeisterschaftsspielen auch für Kundenevents. Bei der Übertragung der Fußballspiele müssen Unternehmen jedoch rechtliche Vorgaben beachten, insbesondere Urheber- und Markenrechte.

Nach dem Urhebergesetz müssen Unternehmen für die Übertragung der WM-Spiele keine Lizenzen besitzen, sofern die Veranstaltungen nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind und kein Eintritt erhoben wird. Der Europäische Gerichtshof hat klargestellt, dass ein Fußballspiel kein urheberrechtlich geschütztes Werk ist (EuGH, 4. Oktober 2011, C-403/08, C-429/08 „Karen Murphy“).

Anders verhält es sich bei der Übertragung von Hymnen, Interviews oder sonstiger musikalischer Gestaltung der Veranstaltung. Gemäß § 52 Abs. 3 UrhG müssen Unternehmen hierzu grundsätzlich Lizenzen bei dem jeweiligen Urheber einholen. In Deutschland werden diese Lizenzen zentral von der Verwertungsgesellschaft GEMA vergeben. Um Urheberrechtsverletzungen zu vermeiden, ist die Einholung solcher Lizenzen sowohl bei Kundenevents als auch bei Mitarbeiterveranstaltungen dringend zu empfehlen. Ansonsten drohen Schadensersatz- sowie Unterlassungsansprüche der Urheber.

Außerdem müssen Unternehmen beachten, dass sie bei der Einladung oder Werbung für die Übertragung des Fußballspieles keine von der FIFA geschützten Marken nutzen, wie z. B. das offizielle WM-Logo, den WM-Pokal, die Bezeichnung „FIFA“ oder das Maskottchen. Auch hier drohen Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche durch die FIFA. Erlaubt ist es hingegen, die Bezeichnungen „Weltmeisterschaft“ oder „WM“ zu verwenden, denn solche können markenrechtlich nicht geschützt werden.

Sollten Unternehmen sich zu einer Übertragung der Fußballspiele entschließen, sollten sie dringend Lizenzen bei der GEMA einholen sowie die Gestaltung der Einladung oder Werbung vorab rechtlich prüfen.

Kontakt für weitere Informationen



Yvonne Schäfer

Rechtsanwältin

Tel.: +49(6196)76114 – 707

E-Mail: yvonne.schaefer@roedl.com

> Markenschutz im neuen Domain-Umfeld – Bieten Sie Domaingrabbern die Stirn!

Von Daniela Jochim, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen:

- > Neben den etablierten Domain-Endungen wie .COM oder .DE werden aktuell eine Vielzahl neuer Endungen eingeführt. Diese bieten die Chance, durch richtige Platzierung seines Online-Auftritts gezielter potenzielle Kunden anzusprechen. Damit verbunden ist jedoch das Risiko, dass Domaingrabber versuchen, fremde Marken unter den neuen Endungen zu registrieren. Hier bietet eine Markenüberwachung beim Trademark Clearing House TMCH wirksamen Schutz.

Über zehn Jahre wurde geplant und diskutiert, jetzt ist es soweit: 2014 ist das Jahr der neuen Domain-Endungen. Mehr als 500 neue Top Level Domains (TLDs) werden in den kommenden Monaten eingeführt. Neben den klassischen Endungen wie .DE, .COM oder .ORG wird es bald auch Internetseiten geben, die auf .SHOP, .SUPPORT oder .MOBILE enden.

Anlass für die Einführung neuer Top Level Domains war die Tatsache, dass bereits die meisten der kurzen und damit einprägsamen Adressen unter den bestehenden Endungen vergeben sind. Mit den neuen Endungen soll nun der verfügbare Namensraum im Internet erweitert werden. Dabei geben – anders als bisher – die neuen Domainendungen den Internetnutzern bereits einen Hinweis auf den Inhalt der darunter abrufbaren Homepage.

Um den regionalen Bezug des eigenen Angebotes zu betonen, stehen nun Domain-Endungen für bestimmte Städte oder Regionen zur Verfügung, wie zum Beispiel .BAYERN, .BERLIN oder .SAARLAND. Darüber hinaus bieten generische Begriffe wie .IMMOBILIEN, .SHOES oder .CONSULTING die Möglichkeit, sein Unternehmen unter der eigenen Branchen-Endung zu präsentieren.

Der Ansturm auf die extravaganten Top Level Domains ist groß. Nicht nur Wettbewerber konkurrieren um die interessantesten Internet-Adressen, sondern auch Domain-Grabber sehen hier ihre Chance. Durch die Vielzahl der Domain-Endungen besteht die Gefahr, dass Dritte eine registrierte Marke als Domain registrieren, in einem verwandten Geschäftsfeld benutzen und dadurch die Rechte der Markeninhaber verletzen.

Dieses Problem hat auch die Internetverwaltung ICANN erkannt und zum Schutz der Markeninhaber das Trademark Clearing House (TMCH) eingerichtet. Das Trademark Clearing House bietet ein zentrales Register, in dem Markeninhaber

ihre Marken eintragen und so ihre Markenrechte bei der Einführung der neuen Domain-Endungen zentral durchsetzen können. Ist eine Marke beim Trademark Clearing House hinterlegt, wird der Markeninhaber automatisch über Domainregistrierungen informiert, die mit der hinterlegten Marke identisch sind. Parallel wird auch der Domain-Besteller über die betroffene Marke informiert, wenn er versucht, eine identische Domain zu registrieren.

Durch das Trademark Clearing House besteht die Möglichkeit, Markenverletzungen vorzubeugen, ohne selbst eine Vielzahl von Domains mit der eigenen Marke registrieren zu müssen, um diese dem Zugriff Dritter zu entziehen.

Die künftige Bedeutung der neuen Domain-Endungen neben den etablierten Top Level Domains wie .COM oder .DE ist heute noch nicht abzuschätzen. Aufgrund der relativ geringen Registrierungsgebühren kann es jedoch nicht schaden, seinen Internetauftritt auch unter einer der passenden neuen Endungen zu präsentieren. Zudem empfiehlt es sich, die eigenen Unternehmensmarken pro-aktiv durch einen Eintrag im Trademark Clearing House zu schützen.

Kontakt für weitere Informationen



Daniela Jochim, LL.M

Rechtsanwältin

Tel.: +49(911)9193 – 1508

E-Mail: daniela.jochim@roedl.de

Kurzmitteilung Wirtschaft

Diskussionspapier des IASB zum Macro Hedging

Viele Finanzinstitute und andere Unternehmen managen ihre Risiken, z. B. Zinsrisiken, dynamisch auf der Ebene des Portfolios und nicht auf der Ebene einzelner Verträge. In diesen Fällen wird die Anwendung der bestehenden Anforderungen von IAS 39 „Finanzinstrumente“ allgemein als schwierig angesehen. Am 17. April 2014 hat das IASB daher das Diskussionspapier „Accounting for Dynamic Risk Management: a Portfolio Revaluation Approach to Macro Hedging“ veröffentlicht, das einen Ansatz untersucht, mit dem dynamisches Risikomanagement besser abgebildet werden kann.

andreas.schmid@roedl.de

> Geringwertige Wirtschaftsgüter: Poolabschreibung und Sonderabschreibung nebeneinander?

Von Dr. Benjamin Roos und Dr. Andreas Schmid,
Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen:

- > Es ist strittig, ob für in einen GWG-Sammelposten einbezogene Wirtschaftsgüter neben der Poolabschreibung eine Sonderabschreibung zulässig ist.
- > In einer aktuellen Entscheidung hat das Finanzgericht München dies abgelehnt.

Für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten zwischen 150 Euro und 1.000 Euro kann in der Steuerbilanz ein Sammelposten gebildet und über fünf Jahre (Jahr des Zugangs und die vier folgenden Jahre) gleichmäßig abgeschrieben werden (zu den Wahlmöglichkeiten bei der Bewertung von GWG siehe auch Mandantenbrief Juli/August 2010). Entscheidet sich das Unternehmen für diese sogenannte Poolabschreibung, müssen alle entsprechenden Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen 150 Euro und 1.000 Euro einheitlich in den Sammelposten einbezogen werden. Fraglich ist, ob für diese Wirtschaftsgüter zusätzlich Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe nach § 7g Abs. 5 EStG in Anspruch genommen werden können. Nach dieser Vorschrift können Gewerbebetriebe mit einem Betriebsvermögen bis zu 235.000 Euro (bei Einnahmeüberschussrechnung mit einem Gewinn bis zu 100.000 Euro) im Jahr Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden vier Jahren Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vornehmen.

Diese Frage wurde in der Literatur seit längerem kontrovers diskutiert. Nunmehr hat sich das Finanzgericht (FG) München mit der Thematik befasst (Gerichtsbescheid vom 19. Dezember 2013, 10 K 1076/12). Der Kläger hatte argumentiert, dass eine Sonderabschreibung vorgenommen werden könne, da es sich bei dem GWG Sammelposten um ein abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut handle. Dies ergebe sich aus der Tatsache, dass auch ein Investitionsabzugsbetrag (§ 7g Abs. 1 EStG) möglich sei, der ein solches Wirtschaftsgut voraussetzt. Des Weiteren habe der Gesetzgeber bei den Sonderabschreibungen GWG nicht explizit ausgenommen, also sei eine Sonderabschreibung möglich.

Das FG sah dies allerdings anders und wies die Klage als unbegründet zurück. Bei dem Sammelposten handle es sich nicht um ein abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens, sondern um einen Posten eigener Art bzw. eine Rechengröße innerhalb des Anlagevermögens, der bzw. die die Zusammenfassung vieler gleicher oder unterschiedlicher

Wirtschaftsgüter enthalte. Und selbst wenn – ggf. eine juristische Sekunde – vor Bildung des Sammelpostens im Investitionsjahr die Wirtschaftsgüter noch einer gesonderten Abschreibung zugänglich wären, so verdränge die spezielle Regelung zur gleichmäßigen Auflösung des Sammelpostens über fünf Jahre in § 6 Abs. 2a EStG die allgemeinen Regelungen zu den Abschreibungen. Im Übrigen sieht das Gericht darin, dass das Gesetz beim Investitionsabzugsbetrag, im Gegensatz zu der Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG, auf GWG verweise, keinen Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber für die Sonderabschreibung bewusst auf die Ausklammerung der GWG verzichtet habe. Die Auslegung der Vorschriften zur Poolabschreibung als vorrangige Spezialregelung hält der Senat auch in Hinblick auf Sinn und Zweck der Abschreibung für richtig. Wenn nämlich die Sonderabschreibung die Bemessungsgrundlage für die Poolabschreibung nicht mindere, führe dies zu einer 120-prozentigen Abschreibung. Eine solche zusätzliche Subvention habe der Gesetzgeber mit der Schaffung der Poolabschreibung nicht beabsichtigt, sondern lediglich eine Vereinfachung für die Unternehmen.

Da keine Revision eingelegt wurde, ist die Entscheidung rechtskräftig geworden. Allerdings könnte ggf. in einem anderen gleichgelagerten Fall eine abweichende Entscheidung des BFH ergehen. Daher sollte die Thematik aufgrund der praktischen Bedeutung weiter aufmerksam verfolgt werden.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Andreas Schmid

Wirtschaftsprüfer

Tel.: +49(911)9193 – 2240

E-Mail: andreas.schmid@roedl.de

> Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten bei Gebäuden

Von Dr. Benjamin Roos und Dr. Andreas Schmid,
Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen:

- > In seiner aktualisierten Stellungnahme geht das IDW auf wesentliche Aspekte der Abgrenzung zwischen Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten in der Handelsbilanz ein.

Für bauliche Maßnahmen an bestehenden Gebäuden werden Begriffe wie Instandhaltung, Instandsetzung, Sanierung oder Modernisierung verwendet. Bei der bilanziellen Behandlung solcher Maßnahmen ist zwischen Herstellungskosten, die zu aktivieren sind, und sofort erfolgswirksam zu verrechnendem Erhaltungsaufwand zu unterscheiden. Diese Unterscheidung ist sowohl handels- als auch steuerrechtlich ein Dauerbrenner. Mit der Stellungnahme zur Rechnungslegung: Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten bei Gebäuden in der Handelsbilanz (IDW RS IFA 1) hat das IDW seine einschlägige Verlautbarung überarbeitet und an neuere Entwicklungen angepasst.

Aufwendungen sind zu aktivieren bei Herstellung oder bei Erweiterung eines Vermögensgegenstands sowie bei wesentlicher Verbesserung eines Vermögensgegenstands, die über dessen ursprünglichen Zustand hinausgeht. Bei einem Gebäude kann auch bei Vollverschleiß eine Herstellung vorliegen. Dies ist der Fall, wenn ein Gebäude entweder gänzlich oder in seiner bisherigen Funktion unbrauchbar geworden ist und ein in bautechnischer Sicht neues Gebäude hergestellt wird, d. h. die für die Nutzungsdauer des Gebäudes bestimmenden verschlissenen Teile ersetzt werden. Aufgegeben wurde die bisherige Anforderung, dass bei einem in seiner bisherigen Funktion nicht mehr nutzbaren Gebäude die baulichen Maßnahmen auch zu einer Änderung der Zweckbestimmung führen müssen.

Eine Erweiterung eines Gebäudes kann unter anderem bei nachträglichem Einbau neuer Bestandteile vorliegen, insbesondere, wenn diese bisher nicht vorhandene Funktionen aufweisen. Werden jedoch selbständig verwertbare Anlagen errichtet wie Aufdach-Photovoltaikanlagen oder Blockheizkraftwerke, die auch weitere Gebäude versorgen und Energie erzeugen, handelt es sich nicht um eine Erweiterung des Gebäudes, sondern um eigenständige Vermögensgegenstände.

Eine wesentliche Verbesserung liegt vor bei einer deutlichen Erhöhung der Gebrauchsmöglichkeiten des Gebäudes

im Ganzen. Von einer wesentlichen Verbesserung kann ausgegangen werden, wenn eine bauliche Maßnahme zur Anhebung des Standards in mindestens drei der zentralen Bereiche der Ausstattung (Heizung, Sanitärausstattung, Elektroinstallation/Informationstechnik, Fenster und Wärmedämmung) führt. Auch zusammenhängende Baumaßnahmen, die ausschließlich der Modernisierung einzelner Wohnungen dienen, können zu einer wesentlichen Verbesserung des Gebäudes führen, wenn durch diese Maßnahmen das Gebäude als Ganzes eine wesentliche Verbesserung – i.S. einer Erhöhung des Gebrauchswerts – erfährt.

Regelmäßig kommt eine qualitative Verbesserung durch einen wesentlichen Anstieg der erzielbaren Mieten zum Ausdruck. Auch wenn die tatsächlichen Mieten nicht angehoben werden können, sind die für die Verbesserung angefallenen Ausgaben zunächst zu aktivieren; erweisen sich die Maßnahmen allerdings später als unrentierlich und liegt der Buchwert des Gebäudes über dem beizulegenden Wert, sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Andererseits können Mieterhöhungen aber auch auf nicht aktivierbaren Aufwendungen beruhen, nämlich dann, wenn diese lediglich zur Wiederherstellung eines (zwischenzeitlich verloren gegangenen) zeitgemäßen Gebrauchskomforts dienen.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Andreas Schmid

Wirtschaftsprüfer

Tel.: +49(911)9193 – 2240

E-Mail: andreas.schmid@roedl.de

Fundamente legen

„Ob ein guter Plan, eine genaue Analyse oder eine stabile Finanzierung – nur auf einem soliden Fundament kann wahrhaft Großes entstehen.“

Rödl & Partner

„Es ist wie bei einem Baum: Spektakuläre Menschentürme wachsen nur, wenn die Basis am Boden fest verwurzelt ist.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief, Juni 2014, ISSN 2194-8828

Herausgeber: Rödl & Partner GbR
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: +49(911)9193-0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Bereich Steuern: Melanie Erhard – melanie.erhard@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Bereich Recht: Horst Grätz – horst.graetz@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Bereich Wirtschaft: Dr. Andreas Schmid – andreas.schmid@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: Unternehmenskommunikation Rödl & Partner
Eva Gündert – publikationen@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.